

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 5. Juni 2025

Amtsblatt Nr. 8

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 2
- Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2025..... 7
- Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam.. 11
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Schlaatz“ der Landeshauptstadt Potsdam..... 12
- Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Landeshauptstadt Potsdam 16
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung öffentlicher Verkehrsflächen im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam..... 17
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereiches der Potsdamer Chaussee in 14476 Potsdam..... 18
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ der Landeshauptstadt Potsdam..... 19
- Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau und zur Neuverlegung einer Fernwärmeleitung 21
- Einziehungsverfügung Johannes-Kepler-Platz..... 21
- Ungültigkeitserklärung Dienstausweise 23
- Ausschusszuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Potsdam..... 23
- Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 27
- Besonderer Bodenrichtwert für das Sanierungsgebiet II. Barocke Stadterweiterung 29
- Besondere Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg 30
- öffentliche Zustellung 31

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungsort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fährland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

9. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.06.2025, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

<u>Öffentlicher Teil</u>		5	Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
1	Eröffnung der Sitzung		
2	Fragestunde		
2.1	Carsharing-Parkplätze nach Bauarbeiten auf dem Gelände des Tramdepots Heinrich-Mann-Allee 25/SVV/0349 Stadtverordneter Benjamin Körner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	5.1	Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderung 25/SVV/0453 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
2.2	Fahrbahnunebenheit im Kreuzungsbereich der Querung Friedrich-Ebert-Straße 25/SVV/0447 Stadtverordneter Gutschmidt, Fraktion CDU	6	Bericht des Migrantenbeirates
		6.1	Bericht des Migrantenbeirates 2024 25/SVV/0488 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
2.3	Eigenmittel der Stadt Potsdam für den Ausbau der Ganztagsbetreuung 25/SVV/0367 Stadtverordneter Reimann, Fraktion SPD	7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung
		7.1	Straßenbenennungen im Ortsteil Neu Fahrland in 14476 Potsdam 24/SVV/0908 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
2.4	Beachtung des Elternwillens im Ü7-Verfahren – Gesamtschulwünsche beachten statt Zuweisung an Oberschulen 25/SVV/0524 Stadtverordnete Lange, Fraktion Die Linke	7.1.1	Straßenbenennungen im Ortsteil Neu Fahrland in 14476 Potsdam 24/SVV/0908-001 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
2.5	Abbau der Verkehrsstaus am Brauhausberg 25/SVV/0460 Stadtverordneter Ralf Jäkel BfW	7.2	Aufstellung Soziale Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt – Zimmerplatz“ 25/SVV/0297 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
2.6	Anfrage Wiederherstellung der Ackerfläche Nedlitzer Holz 25/SVV/0470 Stadtverordnete Saskia Hüneke, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI	8	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte
2.7	Mieterschutz 25/SVV/0412 Stadtverordneter Reich, Fraktion SPD	8.1	Offensive Werbung für die Eröffnung der Fahrradstaffel 24/SVV/1087 Fraktion Die Linke
2.8	Rauchfreie Haltestellen 25/SVV/0495 Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg Fraktion BfW	8.2	Unterstützung der Gewerbetreibenden 25/SVV/0020 Fraktion CDU
		8.3	Sicht auf Gedenkorte und historische Stätten 25/SVV/0021 Fraktion CDU
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung	8.4	Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2025/2026 im Bereich Rathaus Babelsberg 25/SVV/0027 Fraktion CDU
3.1	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.04.2025	8.4.1	Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2025/2026 im Bereich Rathaus Babelsberg 25/SVV/0027-01 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
3.2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Fortsetzungssitzung vom 07.04.2025	8.4.2	Änderungsantrag: Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2025/2026 25/SVV/0027-002 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
4	Bericht des Bürgermeisters in Vertretung des Oberbürgermeisters		

- 8.5 Einführung eines Handwerker- und Dienstleisterparkausweises in Potsdam
25/SVV/0031 Fraktion BVB/Freie Wähler
- 8.6 Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
25/SVV/0194 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Unterstützung bei der Wärmewendenumsetzung und energetischen Sanierung von Gebäuden
25/SVV/0195 Fraktion DIE LINKE
- 8.7.1 Unterstützung bei der Wärmewendenumsetzung und energetischen Sanierung von Gebäuden
25/SVV/0195-001 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 8.8 Priorisierung des Neubaus der Langen Brücke zur Vermeidung einer drohenden Sperrung
25/SVV/0230 Fraktion CDU
- 8.8.1 Priorisierung des Neubaus der Langen Brücke zur Vermeidung einer drohenden Sperrung
25/SVV/0230-001 Fraktion CDU
- 8.9 Entgeltordnung Stadt- und Landesbibliothek
25/SVV/0270 Fraktion DIE aNDERE
- 8.10 Wechsel der Landeshauptstadt Potsdam von X zu Bluesky
25/SVV/0271 Fraktion DIE aNDERE
- 8.11 Einbahnstraßenregelung Im Schäferfeld
25/SVV/0275 Fraktion BfW
- 8.12 Ausschreibungsverfahren & Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften
25/SVV/0279 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 8.13 Flächen für Discgolfsport
25/SVV/0280 Fraktion BfW
- 8.14 Überarbeitung der Kunden-App „Echt Potsdam“
25/SVV/0281 Fraktion BfW
- 8.15 Weniger Verkehrsbelastung und einfachere Fußwege für Alt Nowawes
25/SVV/0283 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 8.16 Umstellung der Projektförderung auf Festbetragsfinanzierung
25/SVV/0284 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 8.16.1 Neue Fassung: Überarbeitung der verwaltungsinternen (allgemeinen) Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt Potsdam
25/SVV/0284-001 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 8.17 Mehr Mieterschutz durch weniger Mikroapartments
25/SVV/0285 Fraktion SPD
- 8.18 Prüfung eines durchgehenden Ordnungsdienstes (24/7) für Potsdam
25/SVV/0289 Fraktion CDU
- 8.19 Vermeidung der Verkehrsbelastung des Wohngebiets Viereckremise im Rahmen der Straßenbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland
25/SVV/0290 Fraktion CDU
- 8.20 Gegen Werbung für Rüstungsprodukte und Kriegsdienste – Für ein friedliches Potsdam
25/SVV/0291 Fraktion DIE LINKE
- 9 Einwohnerfragestunde**
- 10 Anträge / Vorlagen**
- 10.1 Beauftragung des Rechnungsprüfungsamts zur Untersuchung der Projektverzögerungen im Pilotprojekt Tiefergeothermie Heinrich-Mann-Allee (TGT HMA)
25/SVV/0508 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.2 Prüfung der Nutzung freier Kapazitäten an Oberschulen zur kurzfristigen Entlastung von Gymnasien und Gesamtschulen
25/SVV/0431 Fraktion der Freien Demokraten
- 10.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung)
25/SVV/0418 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr
- 10.4 Erste Grüne Route für Radfahrende in Potsdam
25/SVV/0502 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 10.5 Kostensenkung und Beschleunigung für den Wohnungsbau
25/SVV/0528 Fraktion CDU
- 10.6 Gemeinsam statt einsam – Zukunftswerkstatt gegen soziale Isolation in Potsdam
25/SVV/0513 Fraktion SPD
- 10.7 Jugendort sichern und rechtssichere Lösung für „Villa Wildwuchs“/ „La Datscha“ schaffen
25/SVV/0277 Fraktion AfD
- 10.8 Online-Anträge auf Einbürgerung
25/SVV/0423 Fraktion DIE aNDERE
- 10.9 Entfristung des Preisdeckels für das Schulmittagessen und das Schülerticket
25/SVV/0516 Stadtverordnete Lange, Fraktion Die Linke
- 10.10 Einbeziehung der Stadt in Regelungen der SPSG zu Parks und Gärten
25/SVV/0432 Fraktion BfW
- 10.11 Wassergebührenkorrekturen für alle Potsdamer
25/SVV/0520 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.12 Investition in die Wasserversorgung
25/SVV/0492 Fraktion der Freien Demokraten
- 10.13 Konzept „Dialog zum Stadthaushalt Potsdam“ (Bürgerhaushalt und Bürger-Budgets)
25/SVV/0532 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen

- 10.14 Alle Kunstwerke im öffentlichen Raum und an Gebäuden der LHP in die Verwaltung des Kulturamtes
25/SVV/0441 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 10.15 Aufenthaltsqualität des Spielplatzes Nr. 71
25/SVV/0527 Fraktion CDU
- 10.16 Digitalisierung des Anwohnerparkausweises – Prüfauftrag zur Einführung digitaler Verfahren
25/SVV/0512 Fraktionen SPD, CDU
- 10.17 Änderung des Wohnungsanteils im Bebauungsplanentwurf SAN P 20 „Am Alten Markt / Am Kanal“
25/SVV/0510 Fraktion DIE aNDERE
- 10.18 Rechte kennen statt blind gehorchen
25/SVV/0468 Stadtverordneter Woelki, Fraktion Die Linke
- 10.19 Wiedereinrichtung des Verkaufs von Fahrscheinen für den DB-Fernverkehr im Potsdamer Hauptbahnhof
25/SVV/0459 Fraktion BfW
- 10.20 Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2024
25/SVV/0372 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion
- 10.21 Umbenennung des Steubenplatzes in Helene-Bürger-Platz
25/SVV/0427 Fraktion DIE aNDERE
- 10.22 Bezahlung in der städtischen Wohnungsgesellschaft Pro Potsdam nach öffentlichem Tarif
25/SVV/0428 Fraktion DIE aNDERE
- 10.23 Vorfinanzierung Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)
25/SVV/0433 Fraktion DIE aNDERE
- 10.24 Antrag auf Prüfung - Aufstellung von Tempo-30-Schildern in Wohngebieten des Ortsteils Marquardt
25/SVV/0448 Ortsbeirat Marquardt
- 10.25 Bebauungsplan Nr. 186 “Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ (35/24)
25/SVV/0450 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 10.26 Bebauungsplan Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
25/SVV/0452 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 10.27 Weniger sinnlose Arbeit im Rathaus – mehr Zeit für das Wesentliche
25/SVV/0465 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.28 Ehrenamt stärken – Antragsrecht für Beiräte prüfen
25/SVV/0467 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 10.29 Verschmelzung der Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH auf die Diagnostikgesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann mbH sowie Verschmelzung der Diagnostikgesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann mbH auf die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
25/SVV/0477 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 10.30 Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum Potsdam GmbH auf die Poliklinik am Klinikum Ernst von Bergmann GmbH
25/SVV/0478 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 10.31 Verschmelzung der Servicegesellschaft am Klinikum Ernst von Bergmann mbH auf die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH
25/SVV/0479 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 10.32 Aktionsplan „Kinder- und jugendfreundliche Kommune Potsdam 2025 – 2028“
25/SVV/0481 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 10.33 Neufassung der Entgeltordnung Wohnheim Luftschiffhafen
25/SVV/0482 Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 10.34 Deutschlandticket - Schaffung der beihilferechtlichen Grundlage gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007
25/SVV/0491 Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 10.35 Radverkehrsführung an Veranstaltungsorten
25/SVV/0499 Fraktion DIE aNDERE
- 10.36 Überarbeitung der verwaltungsinternen allgemeinen Richtlinie zur Bewilligung von Zuwendungen
25/SVV/0503 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 10.37 Änderung der Ampelschaltung an der B2 Ritterfelddamm zur Vermeidung täglicher Rückstaus nach Potsdam
25/SVV/0504 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.38 Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern – Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung ausweiten
25/SVV/0505 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 10.39 B2 Potsdamer Chaussee: Illegale Zufahrt versperren
25/SVV/0506 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.40 Berichtigung des Beteiligungsberichtes 2022
25/SVV/0507 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.41 Fortführung der Sonntagsöffnung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam während der Sommerferien als Pilotprojekt
25/SVV/0511 Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Volt - Die PARTEI, BfW, Die Linke, DIE aNDERE

- 10.42 Sichere Querung für Schülerinnen und Schüler in der Hannah-Arendt-Straße im Bereich der Grundschule am Telegrafenberg
25/SVV/0514 Fraktion SPD
- 10.43 Ursachen und Folgen der Verzögerungen in den Planfeststellungsverfahren der Tram 96
25/SVV/0515 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.44 Neuberechnung der Satzungen für Trinkwasserlieferung und Schmutzwasserentsorgung 2011–2026
25/SVV/0517 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.45 Folgen des Fehlschlags bei der Flüchtlingsunterbringung in der Nedlitzer Straße (Potsdamer Rathaus)
25/SVV/0518 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.46 Planungsziele für die Entwicklung und Nutzung der Brauhausbergkuppe
25/SVV/0519 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 10.47 Feierliche Einweihung der Straße „Am Viktoria-Garten“
25/SVV/0521 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 10.48 Straßenschäden B2 Potsdamer Chaussee beheben
25/SVV/0522 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 10.49 Baudenkmal Viktoria-Garten-Restaurant – Erwerb durch LHP prüfen
25/SVV/0523 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 10.50 Verfahrensgrundsätze zum Umgang der LHP mit Sammelpetitionen aufstellen
25/SVV/0525 Stadtverordnete Günther, Fraktion Die Linke
- 10.51 Geschwindigkeitsbegrenzung Hügelweg durchsetzen!
25/SVV/0526 Fraktion CDU
- 10.52 Untersuchung Umgestaltung Kreuzungsbereich Potsdamer Straße und Amundsenstraße
25/SVV/0529 Fraktion CDU
- 10.53 Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bevölkerungsschutz
25/SVV/0530 Fraktion CDU
- 10.54 Veröffentlichungen des SBR in den Printmedien der städtischen Betriebe
25/SVV/0531 Fraktion CDU
- 11 Gremienbesetzung**
- 11.1 Abberufung und Neuberufung sachkundige Einwohner*innen
25/SVV/0509 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI
- 12 Mitteilungsvorlagen**
- 12.1 Übersicht Digitalisierungsprojekte gemäß 20/SW/1383
25/SVV/0455 GB 5 Zentrale Verwaltung
- 12.2 Sportförderbericht des Jahres 2024
25/SVV/0457 Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 12.3 Graffiti ist Kunst
25/SVV/0484 GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum
- 13 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 13.1 Bericht zur Umsetzungsplanung bezüglich „Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen gemäß Beschluss: 23/SW/0391
- 13.2 Vorstellung der neu überarbeiteten Richtlinie zur Förderung der Ortsteile gemäß Beschluss: 24/SW/0041
- 13.3 Ergebnis bezüglich der Umbenennung der Straße „Zu den Drei Mohren“ im Ortsteil Neu Fahrland gemäß Beschluss: 24/SW/0159
- 13.4 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Entwicklung eines integrierten Konzepts zur Prävention von Straftaten gegen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung und zur Förderung der Akzeptanz und Toleranz queeren Lebens in Potsdam“ gemäß Beschluss 24/SW/0531
- 13.5 Sachstandsmitteilung bezüglich „Grundsatzbeschluss zur Neuausrichtung und Ausschreibung des Potsdamer Weihnachtsmarktes 2025 ff.“ gemäß Beschluss: 24/SW/0911
- 13.6 Prüfergebnis bezüglich Sauberkeit in Potsdam weiter verbessern - zusätzliche Schritte prüfen gemäß Beschluss 24/SW/1250
- 13.6.1 Sauberkeit in Potsdam weiter verbessern - zusätzliche Schritte prüfen bezüglich DS Nr.: 24/SW/1250
25/SVV/0426 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 13.7 Prüfergebnis bezüglich „Verkehrsfluss Potsdamer Str.“ gemäß Beschluss: 24/SW/1300
- 13.8 Informationen über den Sachstand bezüglich der Finanzierung Ersatz HKW Süd, Phase 1 gemäß Beschluss: 24/SW/1414
- 13.8.1 Sachstandsbericht „Vollständige Finanzierung Ersatz HKW Süd, Phase 1“ gemäß dem Beschluss 24/SW/1414
25/SVV/0483 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 13.9 Informationen über den Umsetzungsstand bezüglich „Aufhebung der Altersbeschränkung für den Zutritt zur Sauna des blu Sport- und Freizeitbades“ gemäß Beschluss: 24/SW/1451
- 13.9.1 Aufhebung der Altersbeschränkung für den Zutritt zur Sauna des blu Sport- und Freizeitbades
25/SVV/0487 Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

- 13.10 Informationen über den Umsetzungsstand bezüglich „Überarbeitung der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung für Geflüchtete“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0005
- 13.11 Informationen über die Nutzungsmöglichkeiten bezüglich „Flächen für Kunst in Babelsberg nutzbar machen“ gemäß Beschluss 25/SVV/0017
- 13.11.1 Flächen für Kunst in Babelsberg nutzbar machen
25/SVV/0454 GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum
- 13.12 Informationen über den Umsetzungsstand bezüglich „Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Fachbereich 39“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0182
- 13.12.1 Bericht zur Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Fachbereich 39
25/SVV/0485 GB 5 Zentrale Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung**
- 15 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 16 Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen**
- 16.1 Verleihung Ehrenbürgerschaft
Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
25/SVV/0345
- 16.2 Bestellung der Fachbereichsleitung 29 - Musikschuldirektion
GB 5 Zentrale Verwaltung
25/SVV/0480
- 17 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 der Landeshauptstadt Potsdam (DS 25/SVV/0078), wird hiermit gemäß § 69 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gegeben.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erfolgt für das Haushaltsjahr 2025 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 68 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 sowie für

die mittelfristige Finanzplanung nicht festgesetzt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist (nach telefonischer Anmeldung unter 0331 289-1356) von Montag bis Donnerstag während der Dienststunden (8:00 – 15:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam - Geschäftsstelle Haushalt, Hegelallee 12-13 möglich.

Potsdam, den 16.05.2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 65, 66 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.078.718.000
Aufwendungen	1.109.288.200
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	1.077.718.000
ordentliche Aufwendungen	1.108.788.200
außerordentliche Erträge	1.000.000
außerordentliche Aufwendungen	500.000
Gesamtergebnis	- 30.570.200
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	1.078.424.900
Auszahlungen	1.175.276.700
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.040.321.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.206.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.846.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.273.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.256.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.796.600
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-96.851.800

§ 2

Haushaltssicherungskonzept

Ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept nach § 68 i.V.m. § 62 Abs. 6 BbgKVerf ist – obwohl der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnishaushalt 2025 deutlich übersteigt – aufgrund der vorhandenen Rücklagemittel nicht aufzustellen. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung gilt ein freiwilliges Haushaltskonsolidierungsprogramm, durch das die Deckung der Gesamtaufwendungen durch die Gesamterträge spätestens im Jahr 2028 wieder erreicht und die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt werden soll. Die dafür im Haushaltskonsolidierungsprogramm enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 3

Steuerhebesätze

Für die Realsteuern gelten die Steuersätze der jeweils gültigen, gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 5.050.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 15.000.000 EUR auf 46.070.200 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000.000 EUR festgesetzt.

Die Werte für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden wie folgt festgesetzt: Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 300.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 5.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

- Im Sinne des § 20 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
- Mehrerträge
 - der Produktgruppen 311 - 314 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
 - der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als außer- oder überplanmäßig.

- Gemäß § 21 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltsituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Für 2025 gilt: Noch nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind in der Regel in Höhe von maximal 30 % aus dem Vorjahr übertragbar. Vorrangig sind die Ansätze des laufenden Jahres zu verwenden. Im Ausnahmefall können während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung Ermächtigungen in Höhe von bis zu 100 % übertragen werden.

§ 8

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. In den Geschäftsbereichen 2 und 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget. In den Geschäftsbereichen 4 und 5 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche und der direkt den Geschäftsbereichen unterstellten Bereiche ein Budget.
4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:
 - Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 7-9 zuzuordnen sind
 - Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Konten, die zu 100 % durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
 - sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
7. In jedem Geschäftsbereich (GB1, GB2, GB3, GB4, GB5) sowie in den Bereichen des Oberbürgermeisters und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
 - b. Abschreibungen
 - c. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.
Ausgenommen sind Produktkonten für spezielle Fortbildungen, für die eine Einbindung in den Deckungskreis je Fachbereich nicht sinnvoll möglich ist.
9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis. Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.
Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind über den Fachbereich 99 und alle Bereiche des Oberbürgermeisters gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches und darüber hinaus über alle Geschäftsbereiche sowie den Fachbereich 99 und die Bereiche des Oberbürgermeisters gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung und Fremdanmietungen ergeben, gelten auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

10. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen IT bilden je Geschäftsbereich einen Deckungskreis und sind darüber hinaus über alle Geschäftsbereiche sowie den Fachbereich 99 und die Bereiche des Oberbürgermeisters gegenseitig deckungsfähig.
11. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
12. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
13. Die Investitionsmaßnahmen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
14. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.
15. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.
16. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die betreffenden Investitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
17. Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 36 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig. Die entsprechend gebildeten Rückstellungen werden der SWV nachträglich insgesamt im Rahmen der Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Bewirtschaftungssperre

Für das Haushaltsjahr 2025 gilt:

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind für das Jahr 2025 zu 85 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 30.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 30.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenver-

sammlung, die diese Zuständigkeit auf den Hauptausschuss delegieren kann. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des geplanten Jahresergebnisses führt oder aber die Freigabe unabweisbar ist.

2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 2.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind
 - 2.2. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
 - 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für soziale Leistungen in den Deckungskreisen 3028 (FB 39 – Aufwand Wohnungsnotfallhilfe), 3033 (FB 39 - Aufwand Unterbringung) und 3019 (FB 38 – Soziale Leistungen)
 - 2.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunalen Immobilien Service (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, sonstige)
 - 2.5. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 21 (Bildung und Sport) sowie des GB2 (Bildung, Kultur, Jugend und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 – Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez, Unterprodukt 2430001 – Sonstige schulische Aufgaben: 2430001.5271300 Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, 2430001.5271700 Aufwendungen für Schülerwettbewerbe, 2430001.5493936 Periodenfremde ordentliche Aufwendungen – Erstattungen an Gemeinden)
 - 2.6. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
 - 2.7. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind
 - 2.8. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolaisaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie), 2520401.5318000 (Gedenkstätte Lindenstraße)
 - 2.9. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
 - 2.10. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt, Verzinsung von Steuernachzahlungen (6110200.5592000)
 - 2.11. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
 - 2.12. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordent-

lichen Ergebnisses (KG 59)

- 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile, Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsbeiräte (Produkt 11170 in den DK 5291-5299)
 - 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5318100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger)
 - 2.15. Aufwendungen und Auszahlungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Produktkonto 3610000.5271710
 - 2.16. Aufwendungen und Auszahlungen des Städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51106 – Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)
 - 2.17. Aufwendungen und Auszahlungen in den Unterprodukten 1270000 (Rettungsdienstaufgaben) und 1270100 (Regionalleitstelle Nordwest-Brandenburg)
 - 2.18. Aufwendungen und Auszahlungen für Steuern des Produktkontos 1114901.5441200 (Büro des Oberbürgermeisters)
 - 2.19. Aufwendungen und Auszahlungen für Kraftfahrzeugversicherungen
 - 2.20. Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Deckungskreis 3012)
 - 2.21. Aufwendungen für die Schülerbeförderung (DK 2126, 2626)
3. Von der Bewirtschaftungssperre können alle pflichtigen Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar aufgrund des Krisengeschehens im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine (Unterbringung, Versorgung und Eingliederung von Flüchtlingen) zu leisten sind, ausgenommen werden.

§ 10

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen. Diese Festlegung regelt lediglich die Deckungsreihenfolge; es gelten die Wertgrenzen nach § 6 Nr. 4 der Haushaltssatzung.
2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS, innere Verrechnungen und kostenrechnende Einrichtungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn dies voraussichtlich zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führt.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 16.05.2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Naturdenkmalverordnung – PNDVO)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Potsdamer Naturdenkmalverordnung (PNDVO) wird mit dieser Bekanntmachungsanordnung angeordnet und hiermit im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in der Ausgabe vom 05.06.2025, Amtsblatt Nr. 08/2025 durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, eine neue Naturdenkmalverordnung gemäß § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BgbNatSchAG) i.V.m. § 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erlassen.

Die Veröffentlichung des Entwurfs findet gemäß § 9 Abs. 2 BgbNatSchAG statt:

vom 23.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025

Die Unterlagen können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter:
www.potsdam.de/Naturdenkmalverordnung
eingesehen werden.

Zusätzlich werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich 45 Klima, Umwelt und Grünflächen
in der Hegelallee 6-10, Haus 1, 7. Etage, Zimmer 704
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung; Tel: 0331/289-2609)
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Erörterung des Entwurfs. Informationen nach Terminvereinbarung:

Frau Zimmer
Tel: 0331/289-2712
Bereich Umwelt und Natur
Tel: 0331/289-1801
E-Mail: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von den Betroffenen geäußert werden. Stellungnahmen sollten elektronisch per Mail an Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de, oder postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert Straße 79/81, 14469 Potsdam) vorge-

bracht werden. (Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.)

Der Erlass einer neuen Verordnung über die Naturdenkmale in der Landeshauptstadt Potsdam ist erforderlich, da

- die 2005 erlassene Naturdenkmal-Verordnung den aktuellen naturschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen ist,
- es in den Jahren seit der letzten Ausweisung 2005 einige Verluste an gelisteten Naturdenkmalen gegeben hat und
- neue Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Gehölze und Findlinge) festgestellt werden konnten, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Vorfeld wurden die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam gebeten, Hinweise und Vorschläge für die Neuausweisung von Naturdenkmälern bei der unteren Naturschutzbehörde der LHP einzureichen.

Bei der Auswahl spielten, neben den Kriterien nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit), auch der Zustand der bestehenden und der potenziell neuen Naturdenkmale sowie die Verteilung der Objekte im Potsdamer Stadtgebiet und das Artenspektrum der Gehölze eine Rolle.

In der Neufassung des Verordnungstextes sind sowohl formale als auch inhaltliche Änderungen erfolgt. Gegenstand der Auslegung wird der Entwurf der PNDVO mit den Anlagen Ia (Liste der Gehölze), Ib (Liste der Findlinge), II (Übersichtskarte) und III (Flurkartenausschnitte), die Begründung sowie die Synopse sein.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 und 14 DSGVO finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Potsdam, den 19. Mai 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Schlaatz“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Am Schlaatz“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2023 beschlossen, dass das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 138 „Am Schlaatz“ fortgeführt wird, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 um den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 150 „Am Bisamkiez“ sowie um die Käthe-Kollwitz-Siedlung“ erweitert wird und dass die Planungsziele auf Grundlage des Masterplanes Schlaatz 2030 zu aktualisieren sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: bis zum Fluss Nuthe
im Osten: bis zum Fluss Nuthe und der Straße Am Nuthetal
im Süden: bis zur Drewitzer Straße, zum Tiroler Damm und der Straße Am Nuthetal
im Westen: bis zu den Straßen Horstweg und An der Alten Zauche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 „Am Schlaatz“ umfasst die folgenden Flächen der Gemarkung Potsdam:

Flur 9: Flurstücke: 237, 222/4, 236/1 und 238/1

Flur 10: Flurstücke: 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 229, 230, 237, 240, 242, 244, 245, 246, 247, 253, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 268, 269, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 342, 346, 347, 350, 351, 352, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 403, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 430, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 464, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 485, 487, 488, 492, 493, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 538, 539, 540, 542, 543, 545, 547, 550 (teilweise), 551, 552, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 576, 577, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 209/1, 216/1, 216/2, 216/3, 216/4, 216/5, 216/8, 365/1 und 365/2

Flur 11: Flurstücke: 260, 263, 264, 342, 355, 361 und 379 (teilweise)

Flur 12: Flurstück: 139

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 80,0 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Ursprünglicher Anlass für den Bebauungsplan Nr. 138 war, dass ein Wohnungsunternehmen die Aufstockung eines Würfelhauses Am Schlaatz um zwei Geschosse beabsichtigte. Mit der baurechtlichen Genehmigung dieser Aufstockung, wäre jedoch der Anspruch auf weitere Aufstockungen anderer Gebäude im Stadtteil sehr wahrscheinlich gewesen und es bestand das Risiko, dass nach einer nicht steuerbaren Beliebigkeit bauliche Entwicklungen zulässig gewesen wären, welche den städtebaulichen und architektonischen Ansprüchen sowie der ganzheitlichen Weiterentwicklung der Großwohnsiedlung nicht gerecht geworden wäre. Um dies zu vermeiden und die Nachverdichtung des Wohnungsbestandes Am Schlaatz zu koordinieren, beschloss die Landeshauptstadt Potsdam am 06.11.2013 den einfachen Bebauungsplan Nr. 138 aufzustellen, um die Zulässigkeit von Aufstockungen und Ergänzungsbauten unter Berücksichtigung des Städtebaus sicher zu steuern, d.h. auf bestimmte Standorte zu beschränken.

Anlass für die Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 138, Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Aktualisierung der Planungsziele ist der in den zurückliegenden Jahren erarbeitete „Masterplan Schlaatz 2030“ für den Stadtteil Schlaatz und der Käthe-Kollwitz-Siedlung, welcher auf einem umfangreichen Beteiligungs- und Mitwirkungsprozess und intensiver Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven sozialen Wohnungsunternehmen gestützt ist.

Die Erforderlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 ergibt sich zum einen daraus, dass für die Großwohnsiedlung Am Schlaatz und die Käthe-Kollwitz-Siedlung eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt wird, die das vorhandene städtebauliche Erscheinungsbild berücksichtigt und eine ganzheitliche Weiterentwicklung in Betracht zieht. Zum anderem sind einzelne Vorhaben aktuell planungsrechtlich nicht zulässig, da diese sich entweder nicht in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB einfügen oder im Außenbereich als nicht privilegiert gemäß § 35 BauGB einzustufen sind.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung und Weiterentwicklung der Großwohnsiedlung Schlaatz und der südlich gelegenen Käthe-Kollwitz-Siedlung zu schaffen. Die mit dem Bebauungsplan verfolgten planerischen Ziele sind:

- Schaffung von Planungsrecht für etwa 1.800 Wohneinheiten durch Neubauten, Anbauten und Aufstockungen von Bestandsgebäuden sowie Anbringen von Laubengängen.
- Minimierung des ruhenden Verkehrs durch Quartiersgaragen. Die Quartiersgaragen sollen als multifunktionale Stadtteilhubs agieren, die Nutzungen unterschiedlicher Art aufnehmen (z.B. Bürodienstleistungen, Kindertagesstätten, Einzelhandel).
- Schaffung von Erschließungs-Loops als Grundgerüst der Gebietserschließung zur Verringerung des Verkehrsaufkommens im Quartier.

- Sicherung der erforderlichen versorgungstechnischen, sozialen, wohnungsnahen und grünen Infrastruktur, hier insbesondere das Schlaatzter Wäldchen als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Verzahnung des Wäldchens und der Nuthe mit der Schlaatzter Siedlung in Form begrünter Nachbarschaftsbänder.
- Schaffung von attraktiven öffentlich nutzbaren Platz- und Straßenräumen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

**01.07.2025, um 18:00 Uhr,
im Bürgerhaus Am Schlaatz,
in Potsdam, Schilfhof 28**

zunächst eine Informationsveranstaltung statt.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dieser Veranstaltung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 „Am Schlaatz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie ergänzender Unterlagen öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 30.06. bis einschließlich 01.08.2025

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>
sowie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen:

Herr Schwarz
Tel.: 0331/289-3246
Bereich Stadtraum Süd-Ost, Tel.: 289/289-2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
(E-Mail: Stadtraum-Sued-Ost@rathaus.potsdam.de)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:
Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Süd-Ost
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Darüber hinaus werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung vor Ort zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei dem:

PlanLabor Am Schlaatz
Am Schlaatzter Marktplatz (zwischen Schilfhof 18 und Erlenhof 36)
14478 Potsdam

während folgender Öffnungszeiten:

mittwochs, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stellungnahmen können folgendermaßen übermittelt werden:

- im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>)
- per E-Mail an Stadtraum-Sued-Ost@rathaus.potsdam.de
- postalisch an Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
- per Fax an 0331/289-84 3892,
- schriftlich während der Dienstzeiten beim Fachbereich Stadtplanung der Landeshauptstadt Potsdam.

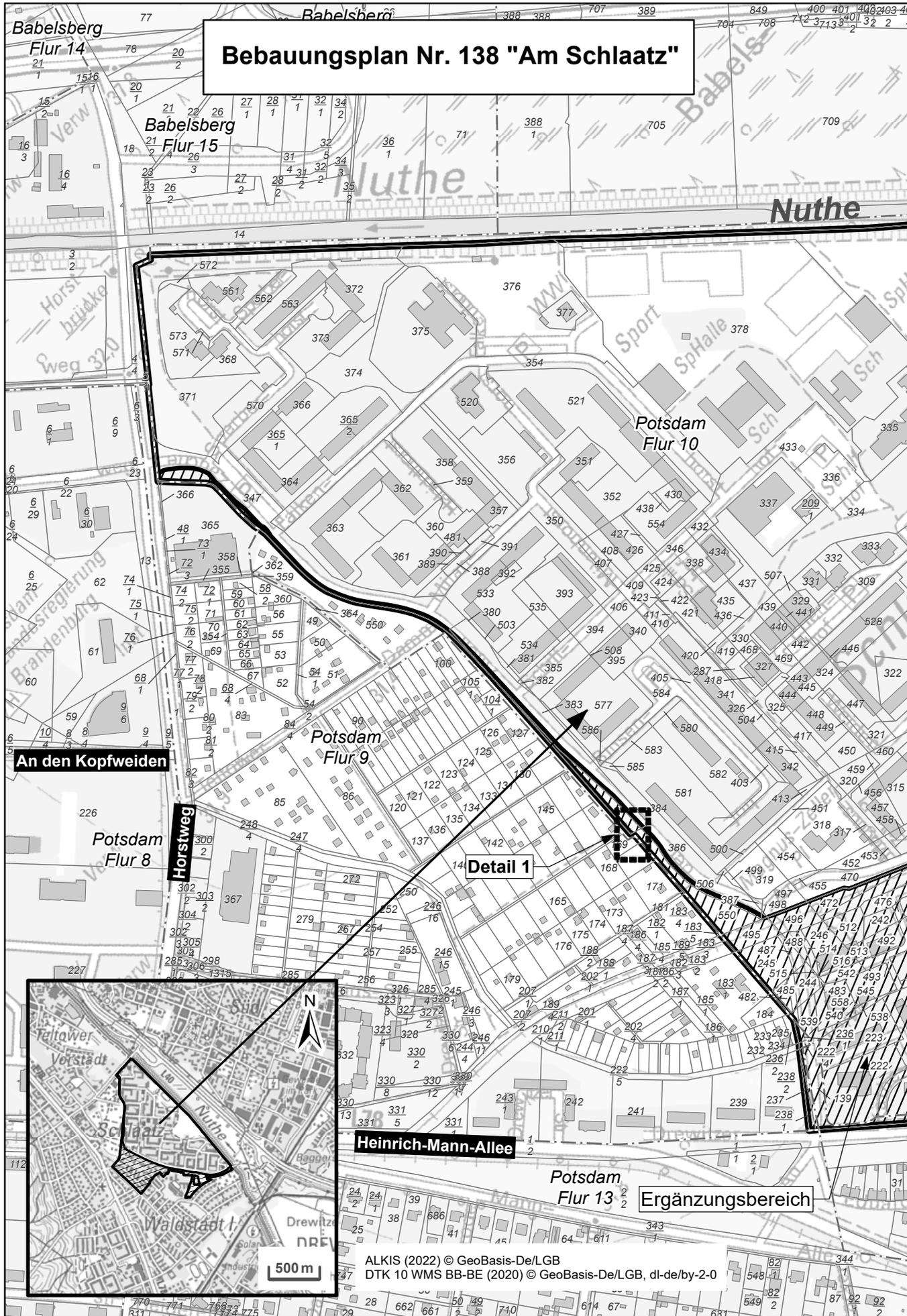
Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (SGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>.

Geltungsbereich Bebauungsplan (siehe nächste Seite):

Potsdam, den 14. Mai 2025

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

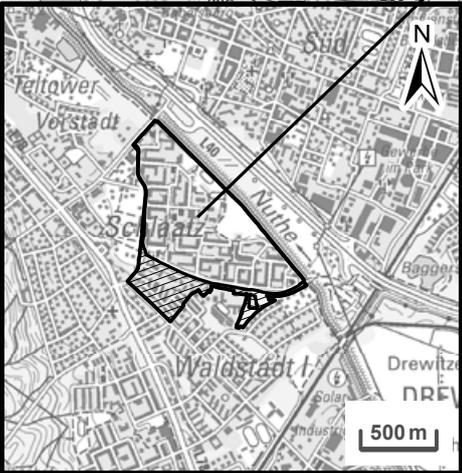


Bebauungsplan Nr. 138 "Am Schlaatz"

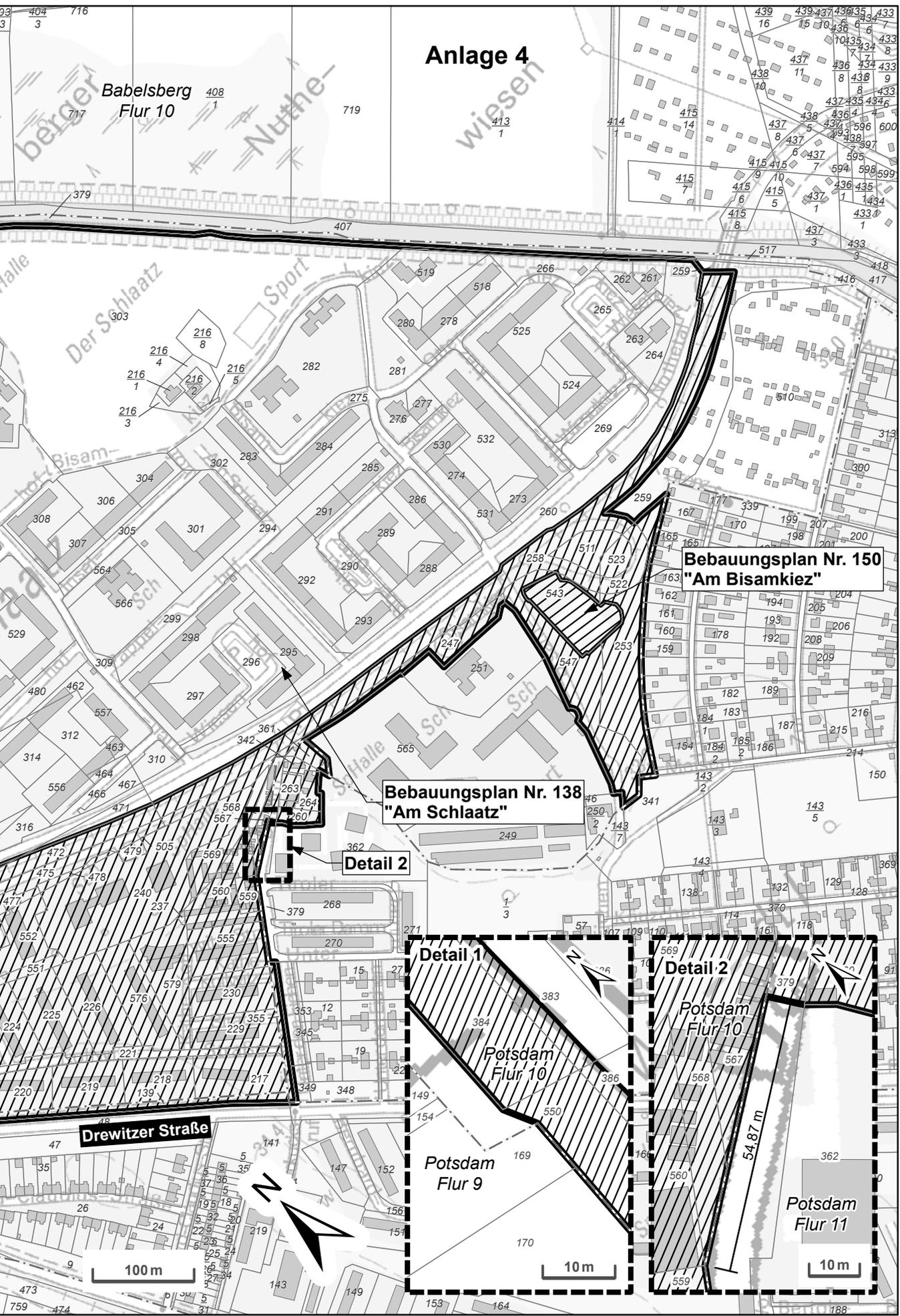
An den Kopfweiden

Detail 1

Ergänzungsbereich



ALKIS (2022) © GeoBasis-De/LGB
 DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.04.2014, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.03.2025 wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen:

Artikel 1

§§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024)

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gewerbsteuer 470 v.H.“

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108)

Potsdam, den 28. April 2025

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung öffentlicher Verkehrsflächen im Bornstedter Feld in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 1/09 Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 79), werden insgesamt sieben Straßen im Bornstedter Feld in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 52, 55 und 80-3 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelt es sich um die Bonner Straße, Erich-Arendt-Straße, Friedrich-Klausing-Straße, Georg-Hermann-Allee (westliche abgehende Stichstraßen), Graf-von-Schwerin-Straße, Hans-Paasche-Straße und Peter-Huchel-Straße.

1.1 Lage der Straßen:

Bonner Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 26

Flurstück 2424 mit einer Fläche von ca. 298,0 m²

Flurstück 2541 mit einer Fläche von ca. 381,0 m²

Gesamtfläche ca. 679,0 m²

Erich-Arendt-Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 1

Flurstück 806 mit einer Fläche von ca. 280,0 m²

Flurstück 1381 mit einer Fläche von ca. 1.581,0 m²

Flur: 26

Flurstück 2425 mit einer Fläche von ca. 1.435,0 m²

Flurstück 2537 mit einer Fläche von ca. 412,0 m²

Gesamtfläche ca. 3.708,0 m²

Friedrich-Klausing-Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 1

Flurstück 1045 mit einer Teilfläche von ca. 1.852,0 m²

Gesamtfläche ca. 1.852,0 m²

Graf-von-Schwerin-Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 1

Flurstück 1045 mit einer Teilfläche von ca. 4.873,0 m²

Gesamtfläche ca. 4.873,0 m²

Hans-Paasche-Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 26

Flurstück 2426 mit einer Fläche von ca. 796,0 m²

Gesamtfläche ca. 796,0 m²

Peter-Huchel-Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 26

Flurstück 2427 mit einer Fläche von ca. 4.490,0 m²

Flurstück 2543 mit einer Fläche von ca. 3.578,0 m²

Gesamtfläche ca. 8.068,0 m²

Planstraße D:

Gemarkung: Potsdam

Flur: 1

Flurstück 1083 mit einer Fläche von ca. 730,0 m²

Gesamtfläche ca. 730,0 m²

1.2 Zuordnung:

Das Flurstück 1083 (Planstraße D im Bebauungsplan Nr. 55), welches einen Verbindungsweg zwischen Nedlitzer Straße und Peter-Huchel-Straße darstellt, wird der Nedlitzer Straße zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)

14473 Potsdam

Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:

Die unter 1.1 genannten Straßenflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

3.2 Funktion:

Anliegerstraßen

3.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

Bonner Straße:

keine Widmungsbeschränkungen

Erich-Arendt-Straße:

keine Widmungsbeschränkungen

Friedrich-Klausing-Straße:

der ca. 30 m lange Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 12 / 14 und der Straße „Vogelweide“ erhält die Widmungsbeschränkung „Fußgänger- und Radfahrverkehr“

Graf-von-Schwerin-Straße:
keine Widmungsbeschränkungen
Hans-Paasche-Straße:
keine Widmungsbeschränkungen
Peter-Huchel-Straße:
keine Widmungsbeschränkungen
Planstraße D (Nedlitzer Straße):
keine Widmungsbeschränkungen

gabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Potsdam, den 17. März 2025

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekannt-

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereiches der Potsdamer Chaussee in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird ein Teilbereich der „Potsdamer Chaussee“ in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Abschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der fragliche Abschnitt der „Potsdamer Chaussee“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Groß Glienicke Nr. 17 „Albrechtshof“ im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam zwischen dem Kreisverkehr an der Potsdamer Chaussee (Bundesstraße 2) und der Sacrower Allee und erschließt die dortigen Wohn- und Geschäftsgebäude im Hausnummernbereich der Potsdamer Chaussee 100 - 122.

1.1 Lage der Straße:

Potsdamer Chaussee:

Gemarkung: Groß Glienicke

Flur: 17

Flurstück: 45/40 mit einer Fläche von ca. 47,0 m²

Flurstück: 72/8 mit einer Fläche von ca. 954,0 m²

Gesamtfläche ca. 1.001,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung:

Dieser Abschnitt der „Potsdamer Chaussee“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion:

Anliegerstraße

3.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 23. April 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. April 2025 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2).

Anlage 1:

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 187 "Jüdischer Friedhof"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 "Jüdischer Friedhof".

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Park des Belvedere auf dem Pfingstberg
- im Osten: Fußweg von der Alexander-Newski-Gedächtniskirche zum Belvedere auf dem Pfingstberg
- im Süden: Puschkinallee
- im Westen: Die Erholungsgärten, die an der Nedlitzer Straße und an dem davon abzweigenden, asphaltierten Weg zum Pfingstberg gelegen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam: Flurstücke 416, 418, 420

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht aus dem derzeitigen jüdischen Friedhof und einem ungenutzten ehemaligen Erholungsgarten. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist der Bereich als Grünfläche / Friedhof dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die geplante Erweiterung des Jüdischen Friedhofs.

Im jüdischen Glauben ist die Totenruhe unantastbar. Gräber dürfen nicht eingeebnet oder neu vergeben werden.

Der Jüdische Friedhof in der Puschkinallee in der Landeshauptstadt Potsdam ist der flächengrößte seiner Art in Brandenburg und gehört zu den Wenigen, auf dem heute noch nach jüdischen Regeln beerdigt wird. Er liegt südwestlich des Pfingstberges zwischen der russischen Siedlung Alexandrowka und dem Aussichtspunkt Belvedere. Die Friedhofsanlage mit ihren zwei Gebäuden, der Trauerhalle und dem Gärtnerhäuschen, sowie den 532 historischen Grabanlagen ist seit 1999 als UNSECO-Welterbe anerkannt.

Nach derzeitigem Stand werden auf dem jüdischen Friedhof in der Puschkinallee in Potsdam in kurzer Zeit keine Beerdigungen mehr vorgenommen werden können, da die Kapazitäten auf

dem Friedhof in der Puschkinallee erschöpft sind. Mit Stand Juli 2024 sind noch 8 Grabplätze frei. Absehbar ist damit, dass spätestens Ende 2024 keine Grabplätze mehr auf dem jüdischen Friedhof in der Puschkinallee zu Verfügung stehen werden.

Mit Blick auf das oben beschriebene „Ewigkeitsrecht“ jüdischer Friedhöfe soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ die vorgesehene Erweiterung des Friedhofes in der Puschkinallee planungsrechtlich abgesichert werden. § 32 Abs. 1 BbgBestG (Brandenburgisches Bestattungsgesetz) ermöglicht eine Ruhezeit auf Dauer.

Die Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg für die Erweiterung des Friedhofes wurde am 27.03.2023 erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Jüdischer Friedhof“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Sicherung der Flurstück 416, 418 und 420, der Gemarkung Potsdam, Flur 1 für die Nutzung als jüdischer Friedhof.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben keine Umweltschutzprüfung durchzuführen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 "Jüdischer Friedhof" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar

Potsdam, den 23. April 2025

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau und zur Neuverlegung einer Fernwärmeleitung

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam beantragt für das Vorhaben zum Rückbau und zur Neuverlegung einer Fernwärmeleitung im Bereich der Schloßstraße in 14467 Potsdam eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär bzw. räumlich lokal begrenzt.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.potsdam.de/amtsblatt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Potsdam, den 1. April 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14480 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird die Einziehung einer Teilfläche der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche „Johannes-Kepler-Platz“ in 14480 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert diese Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsfläche handelt es sich um eine geringfügige Teilfläche der Platzfläche des Johannes-Kepler-Platzes im direkten Eingangsbereich vor der Stadtbibliothek Am Stern. Diese Teilfläche wird für die Sanierung sowie geringfügige bauliche Erweiterung der Stadtbibliothek benötigt.

1.1 Lage:

Gemarkung: Drewitz
Flur: 7
Flurstück 1190 mit einer Teilfläche von ca. 46,0 m²
Gesamtfläche von ca.: 46,0 m²

2. Begründung:

Die Einziehung der unter Punkt 1.1. genannten Teilfläche

der Verkehrsfläche „Johannes-Kepler-Platz“ erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Im Zuge der Realisierung der Sanierung soll auch eine geringfügige bauliche Erweiterung der Stadtbibliothek im Eingangsbereich erfolgen, welche nur unter Inanspruchnahme einer geringfügigen Teilfläche des Johannes-Kepler-Platzes möglich ist.

Die geplante Sanierung und Weiterentwicklung der Stadtbibliothek Am Stern stellt ein zentrales Vorhaben der Landeshauptstadt Potsdam dar und ist essenziell für die nachhaltige Sicherung dieser wichtigen Bildungs- und Kultureinrichtung in diesem Stadtteil. Das Projekt wird u.a. durch das Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sowie durch die Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt“ von Bund und Land finanziert. Die Fertigstellung der Baumaßnahme muss bis Ende 2026 erfolgen, um die zugesagten Fördermittel fristgerecht und vollumfänglich in Anspruch nehmen zu können.

Ein zentraler Bestandteil der geförderten Baumaßnahme ist die Errichtung eines Gebäudeanbaus an der nördlichen Gebäudeseite in Richtung Johannes-Kepler-Platz, der eine Erweiterung der Nutzungsflächen sowie eine erhöhte Aufenthaltsqualität ermöglicht. Neben dem Anbau sind die energetische Ertüchtigung sowie weitere Sanierungsmaßnahmen essenzielle Bestandteile des Fördermittelbe-

scheides. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Einziehung der hierfür in Anspruch zu nehmenden, direkt an das Bibliotheksgebäude angrenzenden Teile des Johannes-Kepler-Platzes erforderlich, um die Bauarbeiten ohne Verzögerung durchführen zu können. Die Einziehung dient somit der Baufeldfreimachung.

Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die einzuziehende Teilfläche. Der reguläre Straßenverkehr auf dem „Johannes-Kepler-Platz“ wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt. Die einzuziehende Teilfläche wird dem kommunalen Grundstück der Stadtteilbibliothek zugeordnet.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 2.33, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.

Begründung:

I.

Wie unter Punkt 2. dieser Verfügung dargelegt, soll im Zuge der Sanierung der Stadtteilbibliothek auch eine geringfügige bauliche Erweiterung des Gebäudes erfolgen, um den künftigen Nutzungserfordernissen an einen modernen Bil-

dingsstandort angemessen Rechnung zu tragen. Um den dafür notwendigen geringfügigen Flächenmehrbedarf entsprechen zu können, sollen ca. 46 m² des direkt vor dem Eingangsbereich der Stadtteilbibliothek liegenden Gehwegbereiches dem kommunalen Grundstück der Stadtteilbibliothek zugeordnet werden. Dazu ist die vorherige straßenrechtliche Einziehung der betroffenen Teilfläche erforderlich.

Die Einziehung der betroffenen Teilfläche ist dabei im Speziellen aus den folgenden Gründen kurzfristig notwendig und begründen die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO:

1. Einhaltung des Bauzeitenplans

- a. Der Bauantrag wird im 1. Halbjahr 2025 eingereicht, so dass ein vorgezogener Baubeginn mit ersten Maßnahmen wie der Herstellung der Baustelleneinrichtung, der Schadstoffsanierung und weiterer Abbruchmaßnahmen möglich ist.
- b. Die Dach- und Fassadensanierung sowie die Errichtung des Anbaus ist im 3. – 4. Quartal 2025 vorgesehen, gefolgt von der Schaffung einer dichten Gebäudehülle bis Ende 2025.
- c. Der gesamte Innenausbau, die Erneuerung der Haustechnik, die Akustikmaßnahmen sowie die Neugestaltung des Innenraums erfolgen ab Anfang 2026.
- d. Eine Verschiebung des Baubeginns würde dazu führen, dass die gesamte Abfolge der aufeinander abgestimmten Gewerke nicht eingehalten werden kann, was wiederum erhebliche finanzielle und organisatorische Nachteile zur Folge hätte.
- e. Eine Verzögerung der Flächeneinziehung würde zu einer unmittelbaren Verzögerung des gesamten Bauablaufs führen.

2. Fristgebundene Fertigstellung zur Wahrung der Fördermittel

- a. Das Projekt wird durch Fördermittel finanziert, deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2026 endet.
- b. Die Fertigstellung des Projekts ist für Oktober 2026 geplant, um eine vollständige Inbetriebnahme nach allen notwendigen Abnahmen und Freigaben sicherzustellen.
- c. Jede Verzögerung in der Einziehung der Flächen kann die rechtzeitige Fertigstellung gefährden und somit den Verlust von Fördermitteln nach sich ziehen.

3. Geringfügige Flächeninanspruchnahme ohne verkehrliche Einschränkungen

- a. Die von der Einziehung betroffene Teilfläche ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Johannes-Kepler-Platzes äußerst gering. Von der Einziehung betroffen sind nur ca. 46 m² im Vergleich zu einer Gesamtgröße des Johannes-Kepler-Platzes von ca. 8.849 m² - also eine nur ca. 0,5 % große Teilfläche des Platzes.
- b. Die Maßnahme führt zu keiner Beeinträchtigung der Nutzung des Platzes durch die Öffentlichkeit, zumal insbesondere in diesem Bereich des Johannes-Kepler-Platzes auch noch weitere den Platz und die Aufenthaltsqualität aufwertende Maßnahmen geplant sind.

- c. Die Transformation des Johannes-Kepler-Platzes zu einem Bereich mit erhöhter Aufenthaltsqualität und Klimaanpassungsmaßnahmen ist folglich Teil des städtebaulichen Entwicklungsplans und wird durch die geplanten Maßnahmen positiv unterstützt.

Um den strikten Zeitplan sowie die rechtzeitige Fertigstellung der Sanierung der Stadtteilbibliothek Am Stern sicherstellen zu können, muss die straßenrechtliche Einziehung der betroffenen Teilfläche schnellstmöglich erfolgen. Da die reguläre Verfahrensdauer eines Einziehungsverfahrens mit ca. 6 Monaten dem geplanten Ziel des Baubeginns sowie der darauf abgestimmten Fertigstellung der Stadtteilbibliothek konkret entgegensteht, muss auf eine Ankündigung der beabsichtigten Einziehung mit dreimonatiger Auslegungsfrist für Bedenken und Gegendarstellungen gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG verzichtet werden. Die einzuziehende Teilfläche muss zum Zwecke der Baufeldfreimachung unverzüglich eingezogen werden.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im Bauablauf wird daher die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Diese Maßnahme liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse im Hinblick auf die rechtzeitige Fertigstellung der Sanierungs- und Umbaumaßnahme der Stadtteilbibliothek Am Stern.

II.

Die Einziehungsverfügung für die unter Punkt 1.1 genannten Flächen ist offenkundig rechtmäßig.

Die einzuziehende Teilfläche stellt nur einen äußerst geringfügigen Teil des gesamten Johannes-Kepler-Platzes dar. Auf Grund der für die Erweiterung des Gebäudes zwingend benötigten Teilfläche des Platzes und der unverzüglich erforderlichen Inanspruchnahme dieser Teilfläche (siehe Punkt. 5, Nr. I) ist die hier gegenständliche Einziehungsverfügung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gleichermaßen zulässig wie auch rechtmäßig. Durch die Einziehung sowie der mit dem für den Gebäudeanbau dem Platz zu entziehenden Teilfläche wird der reguläre Straßenverkehr auf dem „Johannes-Kepler-Platz“ nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Die Einziehung hat zudem keinerlei Nachteile auf die reguläre Erschließung der anliegenden oder angrenzenden Grundstücke oder auf die Verkehrsorganisation in diesem Bereich, da die bestehende Erschließung (bauordnungsrechtlich sowie rettungs-, ver- und entorgungstechnisch) von der Einziehung nicht betroffen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung (Einziehungsverfügung) keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden.

Potsdam, den 8. Mai 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Für die Ungültigkeitserklärung der Dienstausschweife mit den Nummern 02879, 00049, 00875 der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 23 der Hauptsatzung Landeshauptstadt Pots-

dam die öffentliche Bekanntmachung an.

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ausschusszuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2025 folgende Ausschusszuständigkeitsordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1, 44 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) sowie § 15 Pkt. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 31. Mai 2023 und § 29 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Die Ausschusszuständigkeitsordnung regelt die Zuordnung aller die Stadtverordnetenversammlung betreffenden Angelegenheiten fachbezogen auf die gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten ständigen und zeitweiligen Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Kont-

rolle der Verwaltung in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Der Hauptausschuss gemäß § 49 BbgKVerf ist darüber hinaus entscheidungsbefugt in den ihm durch die Brandenburgische Kommunalverfassung und Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesenen Angelegenheiten.
4. Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters fallen, sind in den Ausschüssen nicht zu beraten, es sei denn, diese werden durch den Oberbürgermeister gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf dem Hauptausschuss vorgelegt. In diesem Fall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 2

Vorrang- und Ausnahmebestimmungen

1. Die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in ihren jeweils gültigen Fassungen gehen dieser Verordnung vor.
2. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendhilfeausschusses gelten die §§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 1-3 SGB VIII, §§ 127 ff. BbgKJG sowie die Satzung des Jugendamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse der Werksausschüsse der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und der jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 3

Ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet in ihrer konstituierenden Sitzung ständige Ausschüsse. Weitere ständige oder auch zeitweilige Ausschüsse können in der laufenden Wahlperiode gebildet werden.
2. In der konstituierenden Sitzung am 01. Juli 2024 wurden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 - Ausschuss für Bildung und Sport
 - Ausschuss für Kultur
 - Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
 - Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Entwicklung des ländlichen Raumes
 - Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
 - Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
 - Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion neu- oder umgebildet werden.

§ 4

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden

1. Ausschüsse beraten die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und bereiten sie zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Beratung in Form einer Beschlussempfehlung. Die Bearbeitungsdauer ist durch die Ausschussvorsitzenden in der Regel so zu bemessen, dass die Stadtverordnetenversammlung in der auf die Überweisung in den Ausschuss folgenden Sitzung über die Vorlage beschließen kann. Kann eine Befassung innerhalb von 3 Monaten nach Überweisung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgen, teilen die Ausschussvorsitzenden dies und die Gründe der Zeitüberschreitung dem Hauptausschuss mit.
2. In der Stadtverordnetenversammlung obliegt es den Ausschussvorsitzenden, zu einzelnen Beratungsgegenständen über Beratungsverläufe ihres jeweiligen Ausschusses zusammenfassend Bericht zu erstatten.
3. Bei gegenläufigen Ausschussvoten zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung versuchen die Ausschussvorsitzenden Einigung herzustellen und teilen das Ergebnis ihrer Bemühungen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Oberbürgermeister mit.
4. Die ständigen Ausschüsse beraten den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Teil des Haushaltsplanes.
5. Innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche besitzen die ständigen Ausschüsse das Recht, sich aus eigener Initiative mit einem Sachverhalt zu beschäftigen (Selbstbefassungsrecht).

§ 5

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
2. In den ihm gemäß BbgKVerf und Hauptsatzung der Landeshauptstadt zugewiesenen Angelegenheiten fasst der Hauptausschuss eigene Beschlüsse. Werden ihm Angelegenheiten vom Oberbürgermeister vorgelegt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen, entscheidet er auch hierüber durch Beschluss.
3. Der Hauptausschuss koordiniert die erforderlichen Stellungnahmen der anderen Ausschüsse. Er gibt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung für das weitere Verfahren ab.
4. Im Rahmen der Koordination sorgt der Hauptausschuss für eine zeitnahe Befassung durch die Ausschüsse bezüglich der an diese überwiesenen Vorlagen und fordert die fristgemäße Befassung durch die beteiligten Ausschüsse ein. Ist eine abschließende Befassung durch die Ausschüsse innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht erfolgt, gibt der Hauptausschuss ein Votum zum weiteren Umgang mit der

jeweiligen Vorlage ab und informiert durch seine Vorsitzende die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden Sitzung.

5. In die fachliche Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen neben Nr. 2 insbesondere:

- Angelegenheiten grundsätzlicher/strategischer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam,
- gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten städtischer Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam,
- Angelegenheiten der Wissenschaft,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für regionale Kooperation,
- Angelegenheiten Städtepartnerschaften/Internationales betreffend.
- Angelegenheiten nach Haushaltssatzung, insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei Dringlichkeit auch ohne Vorberatung im Ausschuss für Finanzen,
- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle von Partizipations- und Beteiligungsprozessen anhand der Grundsätze der Beteiligung der LHP in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsrat,
- Koordinierung, Dokumentation und Kontrolle der Bearbeitung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Eingaben und Petitionen.

Von dieser Zuständigkeit bleibt die Befassung in weiteren Ausschüssen unberührt, sofern deren Angelegenheiten betroffen sind.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss behandelt sämtliche Prüfberichte inklusive der Jahres- und Gesamtabschlüsse. Zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters gibt er eine Empfehlung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 7

Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten der schulischen und außerschulischen Bildung sowie Weiterbildung und des Sportes von grundsätzlicher Bedeutung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Sport- und Bildungsbereich betreffen,
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung des Bildungsangebotes sowie die Standorte neuer Schul- und Bildungseinrichtungen,
- Angelegenheiten der Stadt- und Landesbibliothek,
- Angelegenheiten der Volkshochschule Potsdam,
- Angelegenheiten der Musikschule.

§ 8

Ausschuss für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten der Zentralen Verwaltung,
- grundsätzliche Strategiefragen für die Digitalisierung der

LHP und der Stadtgesellschaft,

- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle der Digitalisierung der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere auch im Hinblick auf den Onlinezugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu Informationen und Verwaltungsleistungen,
- grundsätzliche Fragen einer bürgernahen und kosteneffizienten Verwaltungsmodernisierung mit digitalen Mitteln,
- die Modernisierung und Optimierung der Organisation aller Verwaltungsabläufe.

§ 9

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen,
- Vorlagen zum Jahresabschluss,
- Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf und zur Haushaltssatzung (einschließlich aller Anlagen),
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit nicht unerheblichen Ausgaben,
- Halbjahresberichterstattungen,
- Beschlussvorlagen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt erheblich sind, inklusive konzeptionelle Überlegungen,
- Beschlussvorlagen zu gesamtstädtischen Konzepten für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt und deren Umsetzung, inklusive branchen- und themenorientierter Konzepte und Maßnahmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt von Bedeutung sind,
- Verordnungen zu den Sonntagsöffnungszeiten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Berichte der Fachbereiche zum Vollzug des Haushaltsplans, zur Einhaltung der mittelfristigen Finanzplanung sowie die Mitteilungsvorlagen der Verwaltung zur Umsetzung der Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt, zu ausgewählten Schwerpunkten und zu Maßnahmen zur Sicherung gewerblicher Entwicklungspotenziale entgegen.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

§ 10

Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens und der Kulturpolitik der Stadt
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das künstlerische und kulturelle Leben betreffen, alle Angelegenheiten der Träger der Kultur, der Soziokultur und der Kulturgesellschaft der Stadt
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung von Kulturangeboten sowie von Standorten und Förderprogrammen,
- Belange der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Angelegenheiten der kulturellen Bildung,
- Benennung von Straßen und öffentlichen Plätzen,
- Erinnerungs- und Gedenkkultur,

- Jugendsoziokultur,
- Fortschreibung der kulturellen Leitlinien.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten:

- bei der Besetzungsverfahren von Leitungspositionen,
- bei Juryverfahren,
- der Gedenktafelkommission und
- bei wirtschaftlichen Belangen der Träger.

§ 11

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das Sozialwesen betreffen,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion betreffen,
- Angelegenheiten sozial benachteiligter Personengruppen,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Gesundheitsschutz betreffen.

§ 12

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst betreffen.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Entwicklung des ländlichen Raumes

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Feststellung im Flächennutzungsplanverfahren,
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren einschließlich abwägungsrelevanter Städtebaulicher Verträge,
- Prioritäten der Bearbeitung in der Bauleitplanung, Besonderheiten zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung,
- Einleitung, Verfahren und abschließende Entscheidung zu sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches, der Brandenburgischen Bauordnung sowie des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes,

- Einleitung Vorbereitender Untersuchungen, Festlegung und Aufhebung von Sanierungsgebieten und Städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Selbstbindungsbeschlüsse zu anderen Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung,
- Konkretisierung der Ziele von Stadterneuerungsmaßnahmen und vergleichbare verfahrensleitende planerische Festlegungen,
- Stellungnahmen zu Planwerken der Regional- und Landesplanung sowie anderer Planungsträger,
- Konzepte und Regelungen zur Sicherung einer sozialgerechten Baulandentwicklung (Potsdamer Baulandmodell),
- Grundsätze aktiver Liegenschaftspolitik, Rahmenbedingungen und Verfahrensdurchführung von Konzeptverfahren, insbesondere in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten,
- Einleitung und Abschluss von Stadtentwicklungskonzepten für die Gesamtstadt, Teilräume und/oder sektorale Themen der Stadtentwicklung,
- Städtebauliche Rahmenplanungen und Städtebauliche Konzepte, soweit sie verfahrensleitende Verbindlichkeit für die Bauleitplanung erhalten sollen,
- Fördergebietsabgrenzungen für den Sozialen Wohnungsbau,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Bauen und Denkmalpflege,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Bauen Denkmalpflege betreffen,
- Entwicklungskonzepten und wichtigen Bauvorhaben des kommunalen Straßen- und Brückenbaus sowie der Errichtung von Uferwegen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen sowie kommunalen Friedhöfen.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Möglichen Planerfordernissen aus aktuellen Bauvorhaben,
- Städtebaulichen Wettbewerbs- und Gutachterverfahren,
- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 14

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie,
- Vorlagen, die die Bereiche Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreffen (wenn nicht im SBWL behandelt),
- Angelegenheit der Straßenreinigung und des Winterdienstes, inklusive Standards und Festlegungen zur Straßenreinigung,
- Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung,
- Standards und Prioritäten der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze,
- Verkehrs- und straßenrechtliche Angelegenheiten,
- Regelungen zur Sondernutzung des öffentlichen Raumes,
- Entwicklungskonzepte, Programme und Maßnahmen der Steuerung der Mobilität in der Stadt, einschließlich der Festlegung von Prioritäten,
- Aufstellung des Nahverkehrsplans, einschließlich der Abwägung konkurrierender Ansprüche und Prioritäten,

- Die Parkraumbewirtschaftung und Satzungen über notwendige Stellplätze und deren Ablösung,
- Leitlinien und Prioritäten der Erneuerung von Verkehrsanlagen sowie der Herstellung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums,
- Vorhaben und Planungen mit Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfungspflicht (soweit nicht im Rahmen von Bebauungsplanverfahren),
- Landschaftsplanung, gesamtstädtische oder stadtteilbezogene Freiraumplanung,
- Angelegenheiten zur Eingriffsregelung, zum Waldausgleich und zu verwandten Themen,
- Freiraum- und landschaftsplanerische Konzepte mit gesamtstädtischen oder teilräumlichen Bezug,
- Maßnahmen der Neugestaltung des öffentlichen Raumes einschließlich der Beleuchtung/Illumination.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Klimaschutz, Energie, Ver- und Entsorgung, Lärmschutz, Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz
- Aktuelle Maßnahmen der Förderung des Umweltverbundes in der Stadt,

- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird informiert über wichtige Angelegenheiten:

- Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,
- Der Unteren Landwirtschaftsbehörde,
- Der Unteren Naturschutzbehörde,
- Der Unteren Wasserbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ausschusszuständigkeitsordnung außer Kraft.

Potsdam, den 13.03.2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (8. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

2. nach § 3b wird ein neuer § 3c mit folgendem Wortlaut eingefügt

Rechtsgrundlagen

§ 4, 17, 18, 31 Abs. 3, 47 Abs. 1, 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S.254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 31.05.2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.07.2023 (08/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 5 entfällt und wird in § 3b neu gefasst

„§ 3b Beauftragte für Kinder und Jugendliche

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten für Kinder und Jugendliche. Die Funktion wird übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unterstellt.“

„§ 3c Kinder- und Jugendbeirat

Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat Potsdam“. Diesem Beirat gehören mind. 3 und max. 12 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 10 bis 27 Jahren sind und ihren Wohnsitz in Potsdam haben bzw. hier zur Schule gehen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen ebenfalls berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu richten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst

„1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister zugeordnet.“

„2. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung

zu nehmen. Bei abweichender Auffassung von der der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des § 22 und § 23 des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg entsprechend. Die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Übrigen bleiben unberührt.“

„3. Ein von der Auffassung der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abweichender Standpunkt ist schriftlich gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses unterrichtet hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.“

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters als hauptamtliche Tätigkeit.“

5. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters als hauptamtliche Tätigkeit“

6. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, verarbeitet werden.“

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten kön-

nen neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Personal, durch die Bereichsleitung Personalservice oder durch die Leitung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung unterzeichnet werden.“

8. § 22 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Haupteingang Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam öffentlich bekannt gemacht.“

10. § 23 erhält einen neuen Absatz 7

„Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den Schaukästen der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Haupteingang Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam.

Zusätzlich zu den Bekanntmachungen und Bekanntgaben sollen die betreffenden Informationen auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam bereitgestellt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2025

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Besonderer Bodenrichtwert für das Sanierungsgebiet II. Barocke Stadterweiterung

Im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam den besonderen Bodenrichtwert nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „II. Barocke Stadterweiterung“ im Stadtteil Potsdam zum Stichtag ermittelt und fortgeschrieben. Der besondere Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone „Potsdam, Sanierungsgebiet II. Barocke Stadterweiterung“ beträgt **zum Stichtag 01.01.2025 1.050 Euro/m²**, abgestellt auf sanierungsunbeeinflusst (SU, Grundstückszustand vor dem Beginn der Maßnahme), besonderes Wohngebiet (WB), lagetypische Geschossflächenzahl (GFZ) 1,8 und beitragsfrei.

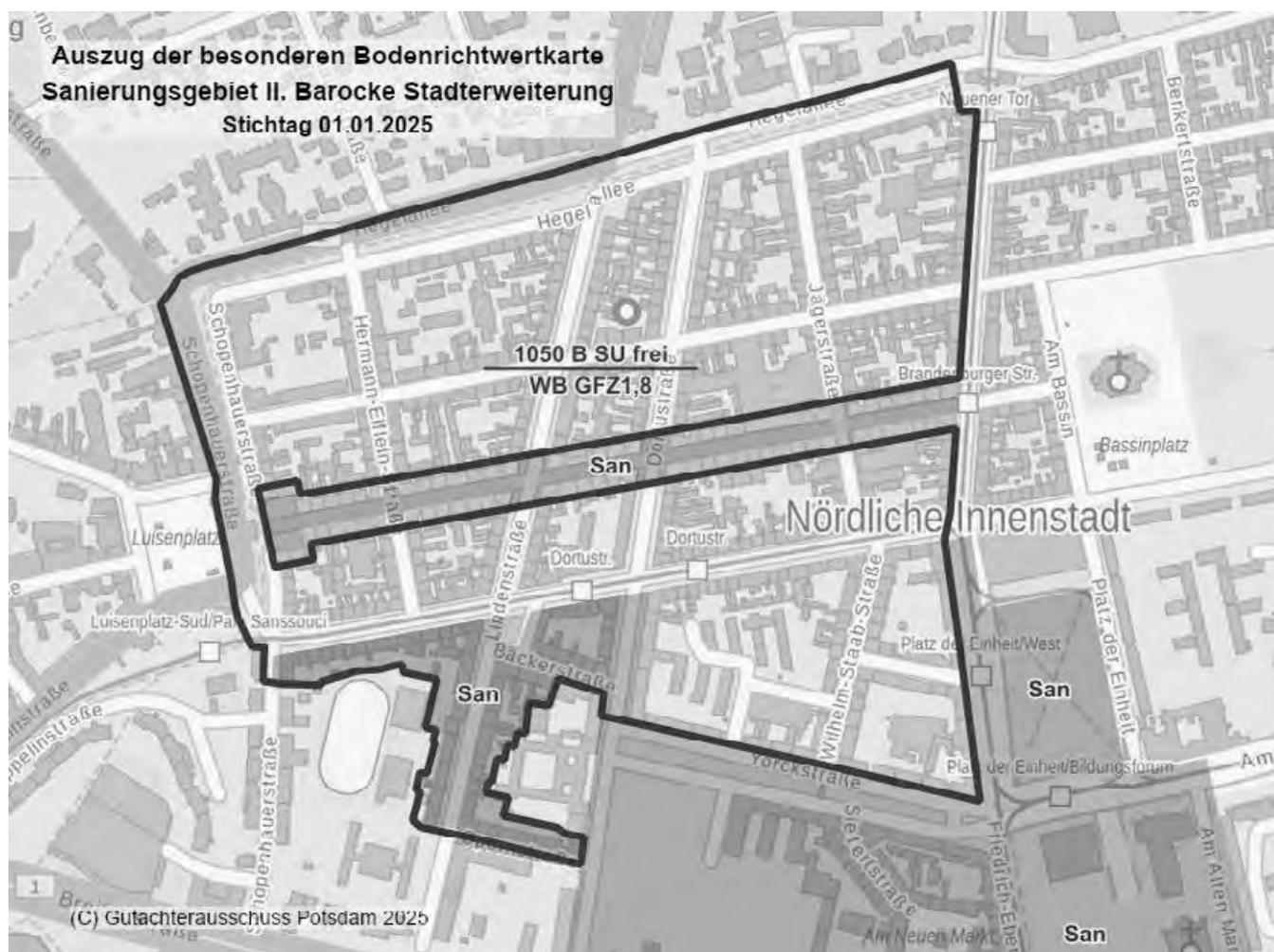
Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone). Er bezieht sich auf ein unbebautes, fiktives Grundstück mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück) und wird in Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche angegeben. Bodenrichtwerte sind hinsichtlich des beitragsrechtlichen Zustands, wenn nicht anders angegeben, beitragsfrei ermittelt und enthalten damit die üblichen Erschließungsbeiträge und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbeträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB, sowie die Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes vom Bodenrichtwert (§ 194 BauGB).

Potsdam, 05.05.2025

M. Jähne

Vorsitzender des Gutachterausschusses



Amtliche Bekanntmachung

Besondere Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2024 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jeder kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben.

Sitz der Geschäftsstelle: Landeshauptstadt Potsdam,
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam

Telefon: 0331/289 3182 oder 3183

E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 05.05.2025

M. Jähne

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Stadt Muecheln (Geiseltal)



Der Bürgermeister

Stadt Muecheln (Geiseltal) • Markt 1 • 06249 Muecheln (Geiseltal)

Herrn
Lutz Zywicki
letzte bekannte Adresse
Behlertstraße 42
14467 Potsdam

- Hauptamt -

Bearbeiter	Herr Gamlich
Telefon	034632/40-150
Telefax	034632/40-135
E-Mail	gamlich@muecheln.de
Datum	16.05.2025

Unser Zeichen: HA-Ga-B-00008011-BA-2023-0088

- bei Schriftwechsel unbedingt angeben -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Benachrichtigung über eine

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Vw ZG-LSA)

Bescheid

über die Festsetzung und Erhebung des Ausgleichsbetrages gem. § 154 Baugesetzbuch (BauGB) nach Abschluss der Sanierung im ehemaligen Sanierungsgebiet „Innenstadt Muecheln“ oder „Erweiterung des Sanierungsgebietes Innenstadt Muecheln“

Der o.g. Bescheid über die Festsetzung und Erhebung des Ausgleichsbetrages gem. § 154 BauGB vom 23.08.2023 (Kassenzeichen: B-00008011-BA-2023-0088; Aktenzeichen: Z9-0106/2023) konnte Herrn Lutz Zywicki nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und die postalische Zustellung erfolglos verlief.

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadt Muecheln (Geiseltal), Bauamt, Markt 1, 06249 Muecheln (Geiseltal)
Herr Ditfe, Tel. 034632 40164, E-Mail: ditfe@muecheln.de

Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorheriger Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes (Bescheid) ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument (Bescheid) gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gamlich
Leiter Hauptamt

Bankverbindung

IBAN:
BIC:

Umsatzsteuer-ID-Nr.:

Saalesparkasse

DE53 8005 3762 3540 0004 10
NOLA DE 21 HAL

DE339040159



Öffnungszeiten und
weitere Informationen
finden Sie auf
www.muecheln.de

